

Amtsblat

für den Landkreis Stendal

13. Dezember 2006 Nummer 25 Jahrgang 16

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Landkreis Stendal	
	Tagesordnung	218
	Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2005 des Landkreises Stendal sowie die Entlastung des Landrates	218
2.	Stadt Stendal - Tiefbauamt	
	Bekanntmachung	218
3.	Stadt Stendal - Steuerverwaltung	
	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal	218
	Ersetzungssatzung	219
4.	Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltunsggemeinschaft Uchtetal	
	Hundesteuersatzung der Gemeinden Uenglingen, Dahlen, Uchtspringe	220
5.	Stadt Havelberg	
	Allgemeinverfügung über die Verfügung zum Biosphärenreservat "Mittelelbe", Änderung	222
6.	Verwaltunsggemeinschaft Elbe-Havel-Land	
	2. Nachtragshaushaltssatzung und deren Bekanntmachung, der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für 2006	222
	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2007	222
	1. Nachtragshaushaltssatzung und deren Bekanntmachung, der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2006	223
7.	Evangelisches Pfarramt Jerichow	
	Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Kabelitz	223
8.	Wasserverband Bismark	
	Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007	226
9.	Wasserverband Stendal-Osterburg	
	Öffentliche Bekanntmachung	226
0.	Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Altmark	
	Öffentliche Bekanntmachung	227

Landkreis Stendal

Tagesordnung für die 37. Sitzung des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses

21. Dezember 2006 am:

Beginn:

Ort: $\underline{Sitzungsraum\ Osterburg\ im\ Neubau\ des\ Landratsamtes\ Stendal,\ Hospitalstraße\ 1-2}$

Öffentlicher Teil

Ottenticher Teil
Punkt 01.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
Punkt 02.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Mitglieder des KVPA sowie der Tagesordnung
Punkt 03.: Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 36. Sitzung des KVPA am 09. 11. 2006

Punkt 04:: Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses der 36. Sitzung des KVPA am 09. 11. 2006

Punkt 05.: Information zur Museumsvereinbarung des Landkreises Stendal und der Stadt Stendal Punkt 06.: Information über weitere Vorgehensweise ÖPNV

Punkt 07.: Information zur Stelle des Ausländerbeauftragten des Landkreises Stendal

Punkt 08.: Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil

Punkt 09.: Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 36. Sitzung des KVPA am 09. 11. 2006

am 09. 11. 2006
Punkt 10.: Drucksache Nr. 307 - Personalangelegenheit
Punkt 11.: Personalangelegenheit
Punkt 12.: Personalangelegenheit
Punkt 13.: Mietvertrag Kfz-Zulassung
Punkt 14. Aufgragen zur Hirmzing

Punkt 14.: Anfragen und Hinweise

gez. Jö Hellmuth Landrat

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2005 des Landkreises Stendal sowie die

Entlastungserteilung des Landrates
Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Haushaltsund Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Kreistag am 23.11.2006 Folgendes beschlossen:
Gemäß § 108 der Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2005 bestätigt. Dem Landrat wird für die Haus-haltsrechnung 2005 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2005 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 14.12.2006 bis zum 28.12.2006 jeweils zu den Öffnungszeiten öffentlich in der Kreisverwaltung Stendal

Neubau, Zimmer 156 Hospitalstraße 1 - 2 39576 Stendal

Stendal, den 04.12.2006





Donnerstag Öffnungszeiten: Montag 08.00-12.00 Uhr Dienstag 08.00-12.00 Uhr Freitag 08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr

Stadt Stendal - Tiefbauamt

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal mbH hat in ihrer Sitzung am 25.07.2006 beschlossen, den zum 31.12.2005 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Commerzial Treuhand GmbH Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2005 festzustellen. Die Gesellschafterversammlung hat des Weiteren beschlossen, den ausgewiesenen Jahresüberschuss auf das Jahr 2006 vorzutragen und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2005 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer vom 29.11.2006 bis 18.12.2006 in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Tiefbauamt, Moltkestraße 34 - 36, öffentlich ausgelegt.

Rain Ginner E Rainer Burmeister

Stendal, 13.12.2006

Geschäftsführer

Stadt Stendal - Steuerverwaltung

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBI. LSA S. 102, 127) und Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBI. LSA S. 128) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBI. LSA S. 698, 700), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 06.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand
Gegenstand der Erhebung der Vergnügungssteuer sind folgende in der Stadt Stendal durchgeführ-

Gegenstand uter Erhebung der Verginungssteder sind forgehde in der Staat steindar durchgefunten Veranstaltungen gewerblicher Art:

Die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §§ 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmögtische Erkeits bei der Geschicklichkeitslichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich

Steuerbefreiungen

Steuerfrei sind:

der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe

2. das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen

3. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

- Steuerschuldner und Haftung
 (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch:
- 1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten; 2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1. (3) Sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, sind Haftungsschuldner deren Mitglieder,
- Gesellschafter oder Geschäftsführer.

- Beginn und Ende der Steuerpflicht
 (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

8.5 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

- (1) Bernessungsgrundlage tur die Steuer ist: a) die Zahl der bespielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 (Pauschalsteuer). Hat ein Gerät mehrere Spiel oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.
- b) auf Antrag des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Einspielergebnis berechnet (§ 6 Abs. 2).
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Nettokasse.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten (5) Spiegerate im Hampitanoisscheren zamweren sind och der Greiten Software die Zulein lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6 Steuersätze

(1) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i GewO

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 120,00 EUR b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit

2. an anderen Aufstellorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20.00 EUR

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (2) Besteuerung nach dem Einspielergebnis

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit 8,0 v. H. des Einspielergebnisses nach § 5 Abs. 2.

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

Entstehung des Steueranspruchs
Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

- Melde- und Anzeigepflicht

 (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats auf einen von der Stadt Stendal vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Hal-
- Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

 (2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durchzuführen.

 (3) Die Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

 (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab es setzt die Steut Frendal die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest
- tig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Stendal die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10

- Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

 (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung auf einen von der Stadt Stendal vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steueranmeldung ist vom Steuerschuld-
- ner eigenhändig zu unterschreiben.

 (2) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Stendal innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitrau-
- (3) Der Wechsel von der Pauschalsteuer zur Besteuerung nach dem Einspielergebnis erfolgt auf (3) Det Wechsel von der Fauschafstede zu bestedening hach dem Einspiereigenins erlog auf Antrag des Steuerpflichtigen, der nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit eines Aufstellortes insgesamt gestellt werden kann. Von diesem Antrag sind auch solche Geräte erfasst, die nach Antragstellung erstmals in Betrieb genommen werden. Der Wechsel ist bis zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres zu beantragen, wenn ab dem 01.01. des nächsten Kalenderjahres für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit eines Aufstellungsortes von der Pauschalsteuer auf die Besteuerung nach dem Einspielergebnis umgestellt werden soll. Das Gleiche gilt für die Rückkehr zur Pau-
- (4) Anträge zur Besteuerung nach § 5 Abs. 1 Buchst. b) für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung zu stellen.

Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermo-

nats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die Zulassungsnummer (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

Sicherheitsleistung

Die Stadt Stendal kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Stendal ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsund Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerk-
- ausdrucke zu verlangen.
 (2) Die Stadt Stendal ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Stendal Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu ma-

§ 14

Datenverarbeitung

- Datenverarbeitung
 (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Stendal gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i. V. mit § 11 des KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Stendal erfolgt, soweit die Sachverhaltsklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

 (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerrerbebung nach dieser Satzung oder zu Purchfüfzung eines anderen Abgabenverfahrens des denselben Abgaben.
- dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgaben-pflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung
Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

- Ordnungswidrigkeiten
 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer
- 1. entgegen § 9 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt; 2. entgegen § 9 Absätze 1 und 2 und § 11 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei
- Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt; 3. entgegen § 13 Absatz 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Übergangsvorschrift Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Stendal bereits angemeldeten Geräte gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

- Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13a KAG-LSA

 (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

 (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlas-

Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in weiblicher und männlicher

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 18.12.2000 außer Kraft.

Stendal, den 06.11.2006

k. Juli

Klaus Schmotz Oberbürgermeister



1. Satzung (Ersetzungssatzung)
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 18.12.2000
Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBI. LSA S. 102, 127) und Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBI. LSA S. 128) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBI. LSA S. 698, 700), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 06.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal wird wie folgt geändert oder ergänzt: 1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Erhebungsform

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und -automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten. soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Nettokasse.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten (5) Spiegerate im mampiantonisstichen zamweten sam och achte uter Sorwate ute Zuten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele usw..

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 1. Januar 2002 bis 31.12.2006 für:

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die a) in Spielhallen aufgestellt sind,

8 v. H. vom Einspielergebnis höchstens 150,00 Euro

b) an sonstigen der Öffentlichkeit

8 v. H. vom Einspielergebnis höchstens 40,00 Euro zugänglichen Räumen aufgestellt sind

je Gerät und angefangenen Monat. 2. Geräte ohne Gaussen in und

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die
 in Spielhallen aufgestellt sind,
 b) an sonstigen der Öffentlichkeit

zugänglichen Räumen aufgestellt sind je Gerät und angefangenen Monat.

(2) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 4 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 5 Abs. 1 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

40,00 Euro

20,00 Euro

1. Der Steueranspruch entsteht bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit Ablauf des Ka-

3. Eingefügt wird folgender § 7 a:

§ 7a

Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis
(1) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 30.04.2007 einzureichen. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerkausdrucke beizufügen.
(2) Für die im Gebiet der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einstelle und dem Einspielsen schaft der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielsen schaft der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielsen schaft der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielsen schaft der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielsen schaft der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielsen schaft der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielsen schaft der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielsen schaft der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielsen schaft der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielsen schaft der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielsen schaft der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielsen schaft der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielsen schaft der Stadt Stendal betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielsen schaft dem Einspi

spielergebnis nur für alle Apparate und Automaten mit Gewinnmöglichkeit für jeden Steuer-schuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr zulässig.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006. Im Übrigen gilt die Satzung bis zum 31.12.2006 weiter.

Stendal, den 06.11.2006

k. Muli Klaus Schmotz Oberbürgermeister



Gemeinde Uendlingen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Uenglingen

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBI. LSA S. 102) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 28.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand
Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

- Steuerschuldner

 (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Per-
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer be-

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund für den 2. Hund für den 3. und jeden weiteren Hund 15.00 EUR 25,00 EUR 35,00 EUR

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäss § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden von der Vorlage eines amtsärztlichen zu der Vorlage eines amtsärztlichen zu der Vorlage eines amtsärztlichen zu der Vorlage eines amtsärztlichen von der Vorlage eines amtsärztlichen von der Vorlage eines amtsärztlichen von der Vorlage eines von der Vorlage eines von der Vorlage eines von der Vorlage eines von der Vorlag den. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

\$ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Die Steuervergünstigung ohlegen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich anzuzeigen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der

Abs.2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst ab-(3) Die Steuerpricht einder int der in Abnati des Mohats, in dem der Frund veraubert oder sollst ab-geschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem

Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8
Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig. Im übrigen ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

- Meldepflicht
 (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich innehalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzu-
- 1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
- wenn ein Hundewelpe 3 Monate alt geworden ist,
 in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers an-
- zugeben.

 (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-

LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:

1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund

1. bet Anschafting eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund
2. wenn ein Hundewelpe 3 Monate alt geworden ist,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefällen sind.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Uenglingen in der Fassung vom 20.08.2002 außer Kraft.

Uenglingen, 28.11.2006

Hampe Bürgermeister

Gemeinde Dahler

Hundesteuersatzung der Gemeinde Dahlen

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBI. LSA S. 102) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBL S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 13.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Steuergegenstand
Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

- Steuerschuldner

 (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines
- oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
 (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

83 Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund für den 2. Hund 25 00 EUR 40,00 EUR

für den 3. und jeden weiteren Hund $51,\!00$ EUR Hunde, die nach \S 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäss § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

 1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,
- 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "Bl" oder "H" besitzen.

Steueremäßigung
Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der
Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
 (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hun den mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuer vergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist. (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich anzuzeigen.

- Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung
 (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der
- Abs.2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

 (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst ab-geschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

- Fälligkeit der Steuer

 (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig. Im übrigen ist die Steuer in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages an die Gemeinde Dahlen zu entrichten. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr
- hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
 (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

- Meldepflicht

 (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzu-
- 1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
- 2. wenn ein Hundewelpe 3 Monate alt geworden ist, 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers an-
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat

der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- Ordnungswidrigkeiten

 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
 a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:
- 1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund 2. wenn ein Hundewelpe 3 Monate alt geworden ist,

- 2. Weini ein Hundeweipe 5 Mohate an geworden ist, 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Mohaten überschritten ist. b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften
Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dahlen in der Fassung vom 18.12.2000 außer Kraft.

Rap GGB Glöß

Bürgermeister

Gemeinde Uchtspringe

Hundesteuersatzung der Gemeinde Uchtspringe

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBI. LSA S. 102) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.1.21996 (GVBI. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 22.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

- Steuerschuldner
 (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines
- oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
 (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund für den 2. Hund für den 3. und jeden weiteren Hund 15.00 EUR 46.00 EUR

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäss § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

 1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,
- 2. Hunde die zum Schutz und zur Hilfe blinder tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind: die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "Bl" oder "H" besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

- \$ 6

 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

 (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.

 (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

 (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilliet worden ist
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist. (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich anzuzeigen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der

(1) Die Steuer wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde.

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig. Im übrigen ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

- Meldepflicht
 (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzu-
- wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
- 2. wenn ein Hundewelpe 3 Monate alt geworden ist, 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:

all. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund
2. wenn ein Hundewelpe 3 Monate alt geworden ist,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.

b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

8 11

Übergangsvorschriften
Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Uchtspringe in der Fassung vom 14.08.2002 außer Kraft.

Uchtspringe, 22.11.2006

Löser Bürgermeister

Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Die Stadt Havelberg ist verpflichtet, entsprechend Nr. 2 dieser Bekanntmachung die folgende Allgemeinverfügung zu veröffentlichen:

Poloski Bürgermeister

Allgemeinverfügung

über die Erklärung zum Biosphärenreservat "Mittelelbe"; Änderung Bek. des MLU vom 26.10.2006 - 21.11-22421

Bek, des MLU vom 02.02.2006 (MBI, LSA S. 112)

Aufgrund des § 33 i. V. m. § 39 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.7.2004 (GVBI, LSA S. 454), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBI, LSA S. 769, 801), und i. V. m. Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24.10.2006 (MBI. LSA S. 677), ergeht folgende Verfügung:

Änderung

Anderung
 Poer Nummer 4.4 Satz 3 der Allgemeinverfügung (Bezugsbek.) werden die Wörter ", sowie die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes" angefügt 2. Wirksamwerden

Diese Änderung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt wirksam. Sie wird in allen betroffenen Städten und Verwaltungsgemeinschaften öffentlich bekannt gegeben.
3. Rechtsbehelfsbelehrung

5. Rechtsbeheitsbeheitung Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg (für in den Landkreisen Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck, Stendal sowie der kreisfreien Stadt Magdeburg belegene Flächen) sowie beim Verwaltungsgericht Dessau, Mariannenstr. 35 in 06844 Dessau (für in den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau belegene Flächen) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung
Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober Aulgrund des § 95 der Gemiendeorfuning des Landes Sachsen-Annah (GOLSA) vom 03. Oktober 1993 (GVBI, LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. 03. 2006 (GVBI, LSA S. 128), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 01. 11. 2006 die folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

		§ I		
Mit dem Nachtragshaush	altsplan werden:			
	erhöht um	vermindert um	ert und damit der Gesamtbetrag des Ha planes gegenüber bisher nunmehr festges	
\\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\			8.8	
 a) <u>im Verwaltungshaushalt</u> 				
die Einnahmen	98.200		2.483.500	2.581.700
die Ausgaben	98.200		2.483.500	2.581.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen			40.000	40.000
die Ausgaben			40.000	40.000
-		0.0		

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird nicht geändert.

Schönhausen (Elbe), 01, 11, 2006

153 aller - Walzer Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss

1914 Wulfänger Leiter Verwaltungsamt

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt
gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-

15. 12. 2006 bis zum 29. 12. 2006 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 27. 11. 2006

Wulfänger Leiter Verwaltungsamt

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2007 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 Aufgrund des 9 22 der Geneinheiterung des Landes Sachsen-Annan vom 63. Oktober 1993 (GVBL LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBI, LSA S. 128), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 01. 11. 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird:

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 2.250.300 , in der Ausgabe auf 2.250.300

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf 35.000 .

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 festgesetzt.

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird auf 152,00 je Einwohner und Jahr festgesetzt.

Schönhausen (Elbe), 01. 11. 2006



Wulfänger Leiter Verwaltungsamt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 15. 12. 2006 bis zum 29. 12. 2006

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Markt-straße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 27. 11. 2006

Wulfänger Leiter Verwaltungsamt

Gemeinde Wulkau

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Gemeinderat Wulkau in der Sitzung am 16. 11. 2006 die $folgende\ 1.\ Nachtragshaushalts \neg satzung\ f\"{u}\'{r}\ das\ Haushaltsjahr\ 2006\ beschlossen:$

		§ 1		
Mit dem Nachtragshaushaltsp	olan werden:			
	erhöht	vermindert	und damit der Ges	amtbetrag des Haushalts-
	um	um	planes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
 a) <u>im Verwaltungshaushalt</u> 				
die Einnahmen	1.800		302.300	304.100
die Ausgaben	1.800		302.300	304.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.800		88.700	90.500
die Ausgaben	1.800		88.700	90.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bis-herigen Festsetzung nicht verändert.

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wulkau, 16. 11. 2006

Pfundt Pfundt Bürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffent-lich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-

14. 12. 2006 bis zum 29. 12. 2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 14, in Wulkau während der Dienststunden, öf-

Wulkau, 05. 12. 2006

Pfundt Pfundt Bürgermeisterin

Evangelisches Pfarramt Jerichov

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kabelitz beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 15. März 2006 gemäß § 55 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1.Juli 1998 (ABI. 2000, S. 158).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

8 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kabelitz in seiner

jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 214/16, Flur 8 Gemarkung Fischbeck. Eigentümer des Flurstücks ist die evangelische Kirchengemeinde Kabelitz.

§ 2 Leitung und Verwaltung
(1) Der Friedhof in Kabelitz steht in der Trägerschaft der ev. Kirchengemeinde Kabelitz (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindekirchenrat

- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindekirchenrat einen
- Friedhofsausschuß beauftragen.

 (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
 (5) Aufsichtsbehörde ist das Kirchenamt der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht

§ 3 Benutzung des Friedhofes
(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ortsteils Kabelitz der Gemeinde Fischbeck hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
 (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
 Die Anordnungen des Gemeindekirchenrates bzw. seines Bevollmächtigten sind zu befolgen.
 (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend gesehlessen werden. schlossen werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener
- (4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet, a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
- Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie die der zugelassenen Gewerbetreibenden), b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge, anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten aus-
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren, e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. auf dem Friedhof und in seinem Umland abzulegen (diese sind vom
- Nutzer selbst zu entsorgen, da sonst eine gesonderte Gebühr dafür erhoben werden müßte), g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigungen oder zu beschädigen,
- g) den Friedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmen und zu spielen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten
- k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder
- l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung einzuholen, mit Ausnahme von Beerdigungen.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Gemeindekirchenrat, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

 (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Hand-
- werksrolle eingetragen sein.
 (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Gemeindekirchenrat hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller ei-
- nen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Gemeindekirchenrat bzw. seinem Bevollmächtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
 (8) Der Gemeindekirchenrat kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder
- schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr werktags.
 (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Fried-
- hof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Kirchen

§ 7 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt das Bestattungsinstitut im Einvernehmen mit den Angehörigen und zuständigem Pfarrer fest.

 (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die
- Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Gemeindekirchenrates vor-

§ 8 Anmeldung einer Bestattung
 (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzu-

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(1) Die Kirchen sind Stätten der Verkündigung.
(2) Die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern ist nur den Mitgliedern einer christlichen Kirche gestattet, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (AcK) zusammenge

(3) Die Benutzung der Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entge-

genstehen.
(4) Die Grunddekoration besorgt der Nutzer.

§ 10 Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Musikalische Darbietungen (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Fried-

hof ist vorher die Genehmigung des Gemeindekirchenrates einzuholen.
(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindekirchenrates.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

- § 12 Ruhezeiten
 (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 13 Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

(2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des

Gemeindekirchenrates ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche 1,00 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,45 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der

Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Gemeindekirchenrat entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestat-tungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindekir-chenrates sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Gemeindekircherat gefordert werden.

(4) Umbettungen werden vom Bestattungsinstitut durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Gemeindekirchenrat. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen zwischen 14 Tagen und 12 Monaten nach der Beerdigung vorzunehmen, es sei denn, sie werden durch Ermittlungsbehörden oder Gerichte anberaumt.

(5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 17 Särge und Urnen

(1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen

oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.

(3) Die Urnenkapsel soll aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus wasserdichtem und dauerhaftem Material zu verwenden.

III. Grabstätten

§ 18 Vergabebestimmungen

(1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung: a) Wahlgrabstätten,

b) Urmenwahlgrabstätten
(2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Gemeindekirchenrates. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.

(3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voran.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Gemeindekirchenrat.
(6) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der

Gemeindekirchenrat Ausnahmen zulassen

§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten zu beachten.

(2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten in-

(2) Keineigrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Gemeindekirchenrates die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindekirchenrat die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentli-che Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

cne Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwochger Hinweis auf der Grabstatte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmahl und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfermen.

(4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Gemeindekirchenrates. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Gemeindekirchenrat ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze werden der Hecken, Baume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen. Aus Kostengründen stellt der Gemeindekirchenrat im und am Friedhof keine Plätze für die Entsorgung zur Verfügung.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Gemeindekirchenrat.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt der Gemeindekirchenrat.

§ 20 Grabpflegevereinbarung

§ 21 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindekirchenrat errichtet oder verändert werden.

(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 beizufügen, aus der im besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.

(3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessenen Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

 Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
 Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Gemeindekirchenrat bestimmten Richtlinien zu beachten (christliche Symbole s. Anhang).
 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
 Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet ist der Nutzungsberechtigte verrflichtet unverzigliche Abhlife durch zugelassene Bild.

gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Gemeindekirchenrates nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Gemeindekirchenrat berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindekirchenrat berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherheitsmaßnahmen wie Umlegen des Grabmals zu treffen.

§ 23 Schutz wertvoller Grabmale

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Gemeindekir-

(2) Grabmale, die den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Gemeindekir-chenrat berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Gemeindekirchenrat entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung

des Gemeindekirchenrates entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 23.

§ 25 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen. oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann gem. § 19 Abs.6. (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,25 m

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein - und mehrstellige Wahlgrabstätten.
(4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle können zusätzlich 2 Urnen bestattet werden.
(5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtige und seine Angehörigen bestattet. Als

Angehörige im Sinn dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nut-

zungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates auch andere

Verstorbene beigesetzt werden.

(6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestim-

mungen der Friedhofsordnung richtet.

(7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutstatte verlangert. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Grün-

den der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht

§ 26 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinn von § 25
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

 (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfol-
- ge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über: a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vor-
- handen sind.
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister.
- g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates auch von einer anderen Person übernommen werden. (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich be-

stätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 27 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Gemeindekirchenrat bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

senen vorschritten.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 25 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung

§ 28 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29 Haftung

Der Gemeindekirchenrat haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich des Anhangs und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Generalanzeiger Altmark - Ost, 39576 Stendal.

(2) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstraße 14, 39319 Jerichow, aus.

(3) Jeder Nutzungsberechtigte erhält auf Anforderung ein Exemplar dieser Friedhofsordnung.

(4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt ge-

8 31 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kabelitz, den 15. März 2006



Unterzeichner für den Gemeindekirchenrat gez. Mittendorf (Vorsitzender)

gez. Enders (Ältester)

gez. Wilke (Älteste)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk des Kirchlichen Verwaltungsamtes Stendal

Stendal, den 23.05.2006

gez. Bremei (Amtsleiterin)

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof

der evangelischen Kirchengemeinde St. Martin zu Kabelitz
Der Gemeindekirchenrat hat in seiner Sitzung vom 15. März 2006 gemäß der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Juli 1998 (ABI. 2000, S.158) und § 6 der Friedhofsordnung vom 15. März 2006 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde St.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde / Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.
 (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen

ten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. durch Umbetten, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen o.ä.), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Einzelwahlgrabstellen

a) je Einzelwahlgrabstelle, Verstorbene bis 5 Jahre, Nutzungszeit 25 Jahre 100,- Euro b) je Einzelwahlgrabstelle, Verstorbene über 5 Jahre, Nutzungszeit 25 Jahre 100.- Euro c) je einzelne Urnenwahlgrabstelle Nutzungszeit 25 Jahre 2. Doppel- oder Familienwahlgrabstellen

a) Doppelgrab Nutzungszeit 25 Jahre

200.- Euro b) Urnendoppelstelle Nutzungszeit 25 Jahre 200,- Euro c) Ist die Beisetzung eines weiteren Familienangehörigen (Dreifach- oder Vierfachgrab-

c) ist die Beisetzung eines weiteren Familienangenorigen (Dreifach- oder Vierfachgrabstelle) gewollt, so erhölt sich die Grabstellengebühr jeweils um die entsprechende Grund gebühr je zusätzlicher Grabstelle, also um je 100,- Euro. Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Nutzungsfristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Beisetzung einer Utrei in einer sehon belegten Grabstelle.

Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Grabstelle
 Nutzungsfrist 20 Jahre
 Die Nutzungsfrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Nutzungsfrist

für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.
4. Gebühr für Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstellen (= Verlängerungsgebühr)

4. Geballt itt Verlangetung uss Nutzungstechtes an Grabstellen (= Verlangetungsgebuhr)
je einfache Grabstelle und Jahr 4,- Euro
je Doppelgrabstelle und Jahr 8,- Euro
und das entsprechend Vielfache bei Mehrfachgrabstellen.
Die Verlängerungsgebühren gelten für Erd- und Urnenbestattungen gleichermaßen.
Eine Verlängerung ist längstens auf insgesamt 20 Jahre möglich. Berechnungsgrundlage ist der Termin der Bestattung des letzten für die Mehrfachgrabstelle vorgesehenen Familienangehörigen.

II. Gebühren im Zusammenhang mit Bestattungen: 1. Grundsätzliche Verwaltungsgebühren: Gebühr für Verwaltungs- und Beurkundungskosten

bei Erstbestattungen Verwaltungsgebühr für die Exhumierung einer Leiche 7,50 Euro oder Umbettung einer Urne 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle: (ohne Reinigung) 50.- Euro für ein bis drei Tage 15 - Euro

jeder weitere Tag 5,- Euro

3. Gebühr für das ortsübliche Geläut im Zusammenhang eines Sterbefalles a) Läutegeld entsprechend dem Aufwand des Läutedienstes wird von der Kirchenkasse nicht erhoben, sondern ist dem jeweiligen Küster direkt zuzuwenden.
b) Gebühr für die Nutzung der Glockenanlage
5,- Euro
4. Gebühr für Nutzung der Kirche zum Gottesdienst anlässlich Beerdigung oder Trauerfeier

Eine Gebühr für die Nutzung der Kirche zu einem christlichen Gottesdienst anlässlich einer Beerdigung oder Trauerfeier wird nicht erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen Wenn nicht aus gerichtlichen Gründen Gebührenfreiheit gefordert ist, wird bei 1. Ausgrabung/ Umbettung einer Leiche

2. Ausgrabung!Umbettung einer Urne je Vorgang eine grundsätzliche Verwaltungsgebühr nach II/1 i.H.v. 50,- Euro erhoben.

ernoben.

Sachkosten sind entsprechend der Rechnung der ausführenden Firma zu entrichten.

3. Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Kirchhof

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Kirchhof sind zusätzlich Gebühren nach I.1. oder I.2. oder I.3.,ggf. I.4. und grundsätzlich nach II.1. zu erheben!.

IV. Grabmalgebühren

für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Steingrabmalen:

Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Einzelgrabsteines

Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung
eines Doppel- oder Mehrfachgrabsteines 40,- Euro
2. für Genehmigung zur Errichtung von einfachen Holzgrabmalen im Wert bis 250,Aus Billigkeitsgründen ist die Errichtung eines einfachen Holzgrabmales im Wert bis 250,- ge-

3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit:

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Wird nicht erhoben

Vl. Sonstige Gebühren:

 Überlassung einer Friedhofsordnung
 je Exemplar incl. Gebührenordnung 2,- Euro 2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung; je Din A 4- Seite einer Zweitbescheinigung 2,- Euro ggf. zuzüglich Beglaubigungsgebühr lt. Kirchlicher Gebührenordnung und Portokosten

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen Für besondere und zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindekirchenrat die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Auf-

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- 1. Die Friedhofsordnung sowie Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung
- 2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in vollem Wortlaut im Generalanzeiger Altmark Ost, 39576 Stendal sowie sonst ortsüblich in den Schaukästen der Kommune und der Kirchengemeinde.
 3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates in Kabelitz sowie im zuständigen Pfarramt.

§ 9 Inkrafttreten

- Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchenge-
- meinde in Kraft.

 2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Kabelitz, den 15. März 2006



Unterzeichner für den Gemeindekirchenrat gez. Mittendorf (Vorsitzender)

gez. Enders (Älteste/r)

ez Wilke (Älteste)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk des Kirchlichen Verwaltungsamtes Stendal

Stendal, den 23.05.2006



(Amtsleiterin)

Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m.. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl LSA S. 758) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts-und Rechnungswesen für die $Kommunen\ im\ Land\ Sachsen-Anhalt\ (NKHR\ LSA)\ geltenden\ Fassung\ i.V.m.\ Art.\ 1\ \S\ 2\ NKHR\ LSA\ vom\ 22.03.2006\ (GVBl.\ LSA\ S.\ 128)\ hat\ die\ Verbandsversammlung\ durch\ Beschluss\ vom\ NRC and NRC and$ 17.10.2006 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2007 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

.(orgend bekannt gegeben.		
	1. Erfolgsplan		
	die Erträge	1.340.000	Eur
	die Aufwendungen	1.340.000	Eur
	der Jahresgewinn	0	Eur
	der Jahresverlust	0	Eur
	2. Finanzplan		
	die Einnahmen	860.000	Eur
	die Ausgaben	860.000	Eur
	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen		
	und Investitionsförderungsmaßnahmen	212.000	Eur
	4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungser-		
	mächtigungen	0	Eur
	der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000	Eur
	6. Umlage pro Einwohner	0	Eur / Einwohner

7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und

Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2010 2008 1 358 600 Eur 1.359.200 Eur 2010 1.359.100 Eur

8. Entwicklung der Finanzierungsmittel und

Finanzierungsbedarfes des Vermögensplanes bis 2010 2008 2009 398.000 578.000 Eur Eur 2010 886.000 Eur

 Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2007 Beschäftigte

Stellen

Der Arbeitspreis für Abwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2007 unverändert auf 3,48 /m³ festgesetzt.

Bismark, den 17.10.06

(Siegel)

gez. Kunze Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2007 Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt ge-

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal zur Genehmigung vorgelegt und am 20.11.06 genehmigt. Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 08.01.2007 bis zum 12.01.2007 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismark in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus

Wasserverband Stendal-Osterburg

Amtliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Entgelte Abwasser gültig ab 01.01.2007 3,83 /m³

Arbeitspreis Volleinleiter Grundpreis je Anschluss Arbeitspreis Teileinleiter 144 00 /a Grundpreis je Anschluss Fäkalschlammentsorgung 123,00 /a 15,00 /m Sammelgruben Kleinkläranlagen 38,00 /m

Osterburg, den 23.11.2006

216 Dr. Rutter Vorsitzender Schröder Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg
vom 22.11.2006 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2005, die Behandlung des Verlustes und über die Entlastung des Verbandsausschusses, des Verbandsvor-sitzenden und der Geschäftsführung

Die Verbandsversammlung hat am 22.11.2006 den Jahresabschluss 2005 festgestellt. Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresüberschuss 2005 mit den Verlustvorträgen zu verrechnen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut: Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie An-

war hader der Jahresauschung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Zwecksverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie gemäß § 131 Abs. 1 Nr. GO LSA über die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordachtung der vom institut der Wirtschaftspluter (IDW) lestgestenen deutschen Grundsatze örd-nungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durch-zuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresab-schluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebe-richt vermittelten Bildes der Vermögens-. Finanz- und Ertragslage wesentlich auswehren, mit hin-reichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über

uber das Wirtschaftliche und rechtliche Offielt des Zweckverbandes sowie die Erwarungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu-

Um seine Aufgaben im Geschäftsbereich Abwasserbeseitigung erfüllen zu können, wird der Zweckverband unter Berücksichtigung zumutbarer Entgelte seiner Nutzer und vertretbarer Umlagen seiner Verbandsmitglieder in Zukunft weiterhin auf Unterstützung des Landes in Form von höchstmöglicher Förderung der noch notwendigen Investitionen angewiesen sein.

Halle, 27. Juli 2005

WIKOM AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kanne Wirtschaftsprüfer gez. Deisenroth Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2005 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg
Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2005 den folgenden Feststellungsvermerk:

Janicsauschiuss Zwus den folgenden Feststellungsvermerk:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 27.07.2006 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Genedelite siener erden und verschaften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragssituation des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Stendal, den 02/10/2006

gez, Mosow Amtsleiter

Die Entlastung des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung erfolgte am 22.11.2006.

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2005 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 02.01.2007 bis 19.01.2007 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 23.11.2006







Wasserverband Stendal-Osterburg

Preisregelungen - Wasser -

Der Wasserverband Stendal-Osterburg gibt hiermit die Bruttoentgelte für umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen gültig ab 01.01.2007 bekannt

Gruppe A: bis 600 m ² Grundstücksfläche						
• •	Nettobetrag	19 % MwSt	Bruttobetrag			
	Euro	Euro	Euro			
1-geschossig	485,73	92,29	578,02			
2-geschossig	971,45	184,58	1.156,03			
3-geschossig	1.457,18	276,86	1.734,04			
4-geschossig	1.942,91	369,15	2.312,06			
je weiteres Geschoss	+ 485,73	92,29	578,02			
Gruppe B: 600-1200 m² Grundstücksfläche						

Gruppe B: 600-1200 m- Grundstucksnache					
	Nettobetrag	19 % MwSt	Bruttobetrag		
	Euro	Euro	Euro		
1-geschossig	920,33	174,86	1.095,19		
2-geschossig	1.840,65	349,72	2.190,37		
3-geschossig	2.760,98	524,59	3.285,57		
4-geschossig	3.681,30	699,45	4.380,75		
je weiteres Geschoss	+ 920,33	174,86	1.095,19		
Gruppe C: 1200-1800 m ²	Grundstücksfläche				
1-geschossig	1.278,23	242,86	1.521,11		
2-geschossig	2.249,68	427,44	2.677,12		
3-geschossig	3.221,14	612,02	3.833,16		
4-geschossig	4.192,59	796,59	4.989,18		
je weiteres Geschoss	+ 1.278,23	242,86	1.521,11		

Die Grundstücksfläche bestimmt sich nach Ziff. 2.7. der Ergänzenden Bestimmungen des WVSO zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWas-

2. Hausanschlussanschlusskosten

1) die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 mm werden nach Aufwand in Form eines Grund- und Meterpreises pauschaliert berechnet Der Grundpreis beinhaltet 10 m Anschlusslänge.

* Der Grundpreis beträgt Netto: 1.380.49 Euro + 19% MwSt 262,29 Euro 1.642,78 Euro

Bruttobetrag: * Bei einer Anschlusslänge von mehr als 10 m wird die Restlänge nach einem Meterpreis: Netto: 30,68 Euro

+ 19% MwSt 5.83 Euro

Bruttobetrag: 36,51 Euro berechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass die Versorgungsleitung als in der Straßenmitte verlaufend gilt.

(Die Straßenmitte wird definiert als die Hälfte des Abstandes zwischen den gegenüberliegenden an die Straße angrenzenden Grundstücken.)

2) Für Anschlüsse, die größer als DN 50 mm und bei Veränderungen eines Anschlusses, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3) Die Pflicht der Kostenerstattung entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. 4) Innerhalb seines Grundstückes kann der Kunde Eigenleistungen erbringen, ausgenommen hier-

von sind Rohrverlegung und Installationsarbeiten. Die Eigenleistung wird mit:

Netto: 7,67 Euro

+ 19 % MwSt 1,46 Euro Bruttobetrag: 9,13 Euro

je lfd. Meter Rohrgraben vergütet.

	renoenigen	UIII	Satzsteuei	Diunoenigen
	Euro	%	Euro	Euro
Arbeitspreis je m³	1,65	7	0,12	1,77
*Grundpreis: bis zu 1"	116,57	7	8,16	124,73
* bis 1/2"	160,03	7	11,20	171,23
* bis 2"	465,28	7	32,57	497,85
* bis DN 80	1.163,19	7	81,42	1.244,61
 * bis DN 100 	2.326,38	7	162,85	2.489,23
 * bis DN 150 	4.652,76	7	325,69	4.978,45
Verleih von Standrohr				
Arbeitspreis	1,65	7	0,12	1,77
Preis/Tag	2,56	7	0,18	2,74
Mindestpreis jedoch	15,34	7	1,07	16,41
* bis DN 150 Verleih von Standrohr Arbeitspreis Preis/Tag	4.652,76 1,65 2,56	7 7 7 7	325,69 0,12 0,18	4.978,45 1,77 2,74

- Der Grundpreis ist neben dem Arbeitspreis zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt der Grundpreis für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresgrundprei-

- Der Arbeitspreis für Bauwasser kann pauschal erhoben werden und beträgt dann 95,74 Euro einschl. 7 % MwSt jährlich. Für jeden angefangenen Monat der Bauwasserentnahme wird 1/12 der

Jahrespauschale als Bauwasserversorgungspreis berechnet.
- Der Sicherheitsbetrag von 250,00 Euro wird erhoben.
- Für die Vorhaltung von Einrichtungen des Feuerschutzes (Hydranten usw.) wird von den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von

Netto: + 7 % MwSt 12,78 Euro/Hydrant 0.89 Euro Bruttobetrag: 13,67 Euro

erhoben

Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel (Flurbereinigungsbehörde) Buchenallee 3, 29410 Salzwedel

Salzwedel, den 01.12.2006

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Lausebachtal und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

und Aufforderung zur Anmenung von Ausschaften 1. Flurbereinigungsbeschluss

Aufgrund von § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBI. I S. 2354) in Verbindung mit dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.7.1991 (BGBI. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBI. I S. 1149, 1174), with hiermit das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, Verf.-Nr. 36SAW 605,

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst

Teile der Gemarkung Gardelegen, nämlich die Fluren 4, 5, und 30 teilweise

Teile der Gemarkung Hottendorf, nämlich die Fluren 3 und 4 teilweise

Teile der Gemarkung Jävenitz, nämlich die Fluren 3, 8 und 9 teilweise

Teile der Gemarkung Kloster Neuendorf, nämlich die Fluren 3, 4 und 6 teilweise

Das Flurbereinigungsgebiet ist ca. 278 ha groß und in einer Gebietskarte (Original Maßstab 1:25.000) orange umrandet dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind in dem Verzeichnis der Verfahrens-flurstücke, das Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt. Mit diesem Flurbereinigungsbeschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teil-nehmergemeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke und Gebäude sowie aus den die-sen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergemeinschaft führt die Bezeichnung: "Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Lausebachtal, Altmarkkreis Salzwede!"

Sie hat ihren Sitz in Jävenitz

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten
Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

4. Einschränkungen

49. Einschränkungen.
Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:
a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Anderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zutungsbehörde und State Bunden der Flurbereinigenschaftsbetreinigen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zutungsbehörde und State Bunden der Flurbereinigenschaftsbetreinigen und State Bunden der Bund

stimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anla-

gen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder-

herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, einlegen. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

1800m Im Auftrag

Dienstsiegel

Dieser Beschluss mit Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte sowie den ergänzenden Hinweisen zur Anmeldung unbekannter Rechte und zur Veränderungssperre liegt 2 Wochen - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den folgenden Verwaltungsgemeinschaften während der ortsüblichen Öff-nungszeiten zur Einsichtnahme aus:

VWG Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen; Gardelegen Stadt, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen; VWG Stendal-Uchtetal, Moltkestraße 42, 39576 Stendal; VWG Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark; VWG Tangerhütte-Land, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte; VWG Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden

Zacharias

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31